

Vereinbarung über die Führung des Zertifikates „Geprüfte(r) Zwangsverwalter(in) des Bundesverbandes Zwangsverwaltung IGZ Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung e.V.

Zwischen dem

Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ
Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung e.V., Hollerallee 67 a, 28209 Bremen

vertr. d.d. Vorstand Rechtsanwalt Dr. Karsten Förster, Rechtsanwalt Dr. Thomas Klipfel, Rechtsbeistand Ralf Brüggemann, Rechtsanwalt Ralf Engels, Rechtsanwalt Michael Gerhards, Rechtsanwalt Jan-Markus Loebnau, Rechtsanwalt Jens Wilhelm V

- im Folgenden Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ genannt –

und _____
(bitte ausfüllen)

- im Folgenden Zwangsverwalter(in) genannt –

1.

Der/ Dem Zwangsverwalter(in) wurde vom Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ

am....., unter der Nummer
(wird vom Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ ausgefüllt)

die Erlaubnis zur Führung des Zertifikates „Geprüfte(r) Zwangsverwalter(in) des Bundesverbandes Zwangsverwaltung IGZ“ erteilt. Mit Verleihung des Zertifikates ist der/ die Zwangsverwalter(in) berechtigt, das Logo



„IGZ-Zertifikat des Bundesverbandes“ zu führen.

2.

Die Erlaubnis zur Führung und Verwendung des unter 1. bezeichneten Logos setzt voraus, dass unter anderem der/ die Zwangsverwalter(in) jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung zum Themenbereich Zwangsverwaltung teilnimmt. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 6 Zeitstunden nicht unterschreiten. Die Teilnahme an einer solchen jährlichen Fortbildungsveranstaltung hat der/ die Zwangsverwalter(in) dem Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ unaufgefordert bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres unter Vorlage der Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

Die Erlaubnis zur Führung und Verwendung des Logos setzt weiterhin die Mitgliedschaft des/ der Zwangsverwalters/in im Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ voraus.

Wird der Nachweis der Fortbildung nicht erbracht oder endet die Mitgliedschaft des / der Zwangsverwalters/in im Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ, ist der Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ befugt, die Erlaubnis zur Führung und Verwendung des unter 1. bezeichneten Logos zu widerrufen.

3.

Mit Zugang des Widerrufs verpflichtet sich der/ die Zwangsverwalter/in, im geschäftlichen Verkehr sowohl die Führung und Verwendung des unter Ziffer 1 bezeichneten Zertifikates als auch des in Ziffer 1 bezeichneten Logos zu unterlassen.

4.

Für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 3 bezeichnete Verpflichtung wird der/ die Zwangsverwalter/in eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,00 (in Worten: zwei-null-null-null 00/100) an den Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ zahlen, wobei die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges ausgeschlossen ist.

Bremen, den

Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ
Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung e.V.
- Vorstand -

....., den

Zwangsverwalter/in